

Handreichung zur Kooperationsvereinbarung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Wehrbereichskommando I Küste der Bundeswehr

In Mecklenburg-Vorpommern stehen derzeit drei Jugendoffiziere für die Kooperation mit Schulen zur Verfügung. Sie sind unter

<http://www.jugendoffizier.de>

zu finden.

Ein Jugendoffizier besucht eine Schule/eine Klasse auf Einladung. Zwecks Absprache von Themen anlässlich des Besuches wird auf § 4 Absatz 9 des Schulgesetzes verwiesen.

Veranstaltungen mit Jugendoffizieren an Schulen gelten als regulärer Unterricht.

Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundeswehr und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gelten auch für diese Veranstaltungen die Regelungen des Beutelsbacher Konsenses:

Überwältigungsverbot (auch: Indoktrinationsverbot)

Lehrende dürfen Schülern nicht ihre Meinung aufzwingen, sondern sollen Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, sich mit Hilfe des Unterrichts eine eigene Meinung bilden zu können.

Kontroversität (auch: Gegensätzlichkeit)

Der Lehrende muss ein Thema kontrovers darstellen und diskutieren, wenn es in der Öffentlichkeit kontrovers erscheint. Seine eigene Meinung und seine politischen wie theoretischen Standpunkte sind dabei für den Unterricht unerheblich und dürfen nicht zur Überwältigung der Schüler eingesetzt werden.

Schülerorientierung

Das Prinzip Schülerorientierung soll den Schüler in die Lage versetzen, die politische Situation der Gesellschaft und ihre eigene Position zu analysieren und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen, indem sie nach Mitteln und Wegen suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.

Die Beachtung des Beutelsbacher Konsenses und damit die Möglichkeit der eigenständigen Urteilsbildung der Schülerinnen und Schüler ist durch die Lehrkraft sicherzustellen, indem sie zum Beispiel

a) zur Veranstaltung mit dem Jugendoffizier einen weiteren externen schulischen Kooperationspartner zum Unterricht hinzuzieht, von dem zu vermuten ist, dass er eine dezidiert andere Auffassung zum Unterrichtsthema vertritt,

oder

b) den Unterricht mit dem Jugendoffizier vor- und nachbereitet und bei der Vor- bzw. Nachbereitung Positionen zur Unterrichtsthematik einbringt, die eine dezidiert andere Auffassung zum Unterrichtsthema zur Geltung bringen. Möglich ist auch hier die Hinzuziehung eines weiteren externen schulischen Kooperationspartners.

Besuche von Bundeswehreinrichtungen fallen generell unter die Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ vom 23. September 2013. Die Teilnahme ist Schülerinnen und Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr möglich. Vorab ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen (siehe Anlage). Sollten im Einzelfall Schülerinnen oder Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte dem Besuch der Einrichtung nicht zustimmen, nehmen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht von Parallelklassen teil.

Einverständniserklärung zum Besuch einer Bundeswehreinrichtung

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn

Vorname, Name: _____

am (Datum): _____

die Einrichtung: _____

besucht.

_____, den _____

Unterschrift _____